

## Falsch beraten oder verspekuliert? – Tipps für Bankkunden:

### Wann sich Anleger wehren sollten

Unter welchen Umständen könnte es sich für Anleger lohnen, juristisch vorzugehen, wenn sie sich falsch beraten fühlen? Wann empfehlen sich solche Schritte nicht? Und was sollte der Bankkunde generell beachten, um keine falsche Entscheidung zu treffen? Der Bendorfer Anwalt Michael Heuchemer hat sich für uns Gedanken über diese Fragen gemacht - das sind seine Antworten:

Welche Pflichten hat die Bank, wenn sie Kapitalanleger berät?

- Zwischen Kunde und Bank kommt ein Beratungsvertrag stillschweigend zustande, wenn ein Kunde an das Kreditinstitut oder der Anlageberater des Kreditinstitutes an einen Kunden herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrags beraten zu werden beziehungsweise zu beraten.
- Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anlageberatung muss anlegergerecht und objektgerecht sein. Anlegergerechte Beratung bedeutet insbesondere, dass der Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art, dessen finanzielle Verhältnisse sowie dessen Risikobereitschaft und dessen Anlageziel zu Grunde zu legen sind.
- Objektgerechte Beratung bedeutet, dass diejenigen Eigenschaften und Risiken des Anlageobjekts zu berücksichtigen sind, die für die konkrete Anlageentscheidung eine Bedeutung haben oder haben können, wobei die allgemeinen Risiken, wie etwa Konjunkturlage und Entwicklung des Kapitalmarktes einzubeziehen sind.
- Über diese Umstände hat die Bank richtig, sorgfältig, zeitnah, vollständig und für den Kunden verständlich zu unterrichten, soweit diese für das konkrete Anlagegeschäft von Bedeutung sind. Diese Grundsätze sind in den §§ 31f. WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) positivrechtlich festgelegt.

Wann können rechtliche Schritte sinnvoll sein?

Gute Aussichten bestehen für eine Klage, wenn

- eine Pflichtverletzung nachzuweisen ist; etwa wenn durch Gesprächszeugen (der Kläger selbst kann nicht Zeuge sein), Vermerke oder Beratungsprotokolle der Gesprächsverlauf und die Anlageziele definiert worden sind und die Bank die eingangs genannten Pflichten nicht erfüllt hat.
- man mit der Bank über das Risiko, welches einzugehen man bereit ist, im Einzelnen gesprochen und dies dokumentiert hat, um im Bestreitensfall beweisen zu können, dass eine Beratung nicht den oben genannten Grundsätzen entsprach. Die Beweislast hat der Kläger.
- dem betreffenden Kreditinstitut aus öffentlich bekannten oder zugänglichen Quellen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann; Beispiel: den Medien zugespielte interne Vermerke im Fall der Lehman-Pleite. Der Vorwurf kann auch in einem Unterlassen liegen. Beispiel: Im Fall Lehman-Pleite lässt sich gut vertreten, dass Banken auf ein Emittentenrisiko hinweisen müssen, wenn sie Sonderkenntnisse haben. Im Einzelfall kommt es auf den Vertrag an.

Von einer Klage eher absehen sollte man, wenn

- lediglich eine Spekulation schiefgegangen ist, ohne dass der Bank eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Beispiel: Wer börsentermingeschäftsfähig ist und Termingeschäfte der höchsten Risikostufe (hohe spekulative Risikoneigung, hohe Gewinnchance bei hohem Risiko) betreibt, kann die Schuld an Verlusten nicht auf die Bank abwälzen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde die üblich gewordenen Risikobelehrungsbögen unterzeichnet hat (in der Regel sind sie jährlich einzureichen).
- es trotz eines möglichen oder gar naheliegenden Beratungsverschuldens am Nachweis fehlt. Dies ist dann gegeben, wenn die Beratungen in Vier-Augen-Gesprächen stattfanden oder die Bank zumindest unwiderlegt sich sogar ihrerseits auf mehrere Zeugen berufen kann. Der klagende Kunde trägt die sogenannte Darlegungslast und die Beweislast: Er muss alle Voraussetzungen des Beratungsverschuldens vorbringen und unter Beweis stellen. Im Bestreitensfall muss der Beweis vor Gericht gelingen.

Was kann der Kunde tun? Ratschläge für die Zukunft:

- Dokumentieren Sie Beratungsgespräche: Schreiben Sie wesentliche Grundzüge mit oder lassen Sie mitschreiben. Ein seriöser Berater wird kein Problem damit haben, zutreffende und sachliche Gesprächsnotizen von eigener Hand zu bestätigen oder kurze und klare Vermerke abzuzeichnen. Weigert er sich, so ist Vorsicht angebracht.
- Fragen Sie nach den Risiken; lassen Sie sich diese erläutern. Stellen Sie weitere Nachfragen, wenn das Risikoszenario nicht klar wird.
- Lesen Sie das Kleingedruckte; lassen Sie es sich erläutern und die Antwort gegebenenfalls gegenzeichnen. Beispiel: Viele Zertifikate, das heißt Inhaberschuldverschreibungen auf DAX-Werte, die als relativ risikoarm und defensiv gelten, haben sogenannte "Barrieren"; sinkt der Börsenwert unter die "Barriere", wird das Zertifikat wertlos. Im Kleingedruckten steht oft: "Totalverlust des Anlagekapitals" - erstaunlich oft auch bei solchen konservativen Produkten.
- So selbstverständlich es klingt: Kaufen Sie keine Produkte, die Sie nicht verstehen. Viele Anlageprodukte sind derart komplex, dass die Berater selbst Schwierigkeiten haben, Einzelheiten und Risikoverläufe zu verstehen. Faustregel: Was der Berater nicht klar erklären kann, sollte man auch nicht kaufen.
- Fragen Sie nach der Absicherung im Insolvenzfall. Inhaberschuldverschreibungen wie Zertifikate sind im Insolvenzfall des Emissionshauses in der Regel wertlos. Aktien behalten ihren Wert auch dann, wenn die Bank insolvent wird, bei der die Papiere gehalten wurden: Der Aktionär als Anteilseigner behält seinen Teil am Unternehmen.
- Achten Sie auch darauf, dass der Berater nicht nur Produkte des eigenen Hauses anbietet. Hier erhält er oft Provisionen; die Erfahrung lehrt, dass Risikohinweise umso dürftiger ausfallen, je höher das Verkaufsinteresse ist.

Die vorgenannten allgemeinen Regeln ersetzen in keinem Fall eine individuelle, am Einzelfall orientierte anwaltliche Beratung, welche im Vorfeld einer Klage dringlich geboten ist.

